



## **Reglement**

### **für das SZS-Verzeichnis der Experten für Brandschutzbeschichtungen**

#### **1. Inhalt des Verzeichnisses**

Experten für Brandschutzbeschichtungen werden auf Antrag in einem öffentlichen, vom Stahlbau Zentrum Schweiz (SZS) verwalteten Verzeichnis aufgeführt. Personen, die für eine unabhängige Firma oder für einen Systemhalter tätig sind werden in separaten Verzeichnissen geführt.

Der Eintrag für jeden Experten umfasst: VKF-Nummer, Name und Vorname, Arbeitgeber mit Adresse und Internet-Link. Als nichtöffentliche Daten werden zudem erhoben: Privatadresse und Mutationsdatum.

#### **2. Erforderliche Leistungsausweise für die Aufnahme im SZS-Verzeichnis**

Als Experten werden Personen aufgenommen, die

- die Prüfung als VKF-zertifizierter Applikateur für dämmeschichtbildende Brandschutzsysteme bestanden haben und im Besitz eines gültigen Zertifikats sind

**und**

- Nachweise (Referenzen) über adäquate Arbeiten im Bereich von dämmeschichtbildenden Beschichtungen, Brandschutz, Tätigkeit als Sachverständiger, Gutachtertätigkeit o.ä. in den letzten 5 Jahren vorweisen können.

**und**

- In den vergangenen zwei Jahren eine Weiterbildungsveranstaltung im Bereich Brandschutz im Stahlbau beim SZS (oder mindestens gleichwertig) besucht haben (Teilnahmebestätigung ist beizulegen).

**und**

- ein Zertifikat als Beschichtungsinspektor wie FROSIO oder DIN CERTCO (mindestens Level 1 bzw. Stufe A) aufweisen können

**oder**

- Zwei Empfehlungsschreiben von Schlüsselpersonen einreichen können, welche die Expertise des Anwärters glaubhaft bestätigen.

**und**

- die weiteren Kriterien dieses Reglements erfüllen und einhalten.

#### **3. Allgemeine Verpflichtungen**

Die einen Eintrag anmeldenden Experten sind verpflichtet, Brandschutzbeschichtungen stets nach den Vorgaben der aktuellsten SZS-Publikation C2.5 „Dämmeschichtbildende Brandschutzsysteme“ zu begleiten, alle Prüfungen unparteiisch durchzuführen, unparteiisch auszuwerten und vollständig zu dokumentieren.

Experten müssen über folgende Gerätschaften verfügen: Elektronisches Schichtdickenmessgerät, elektronische Klimamessgeräte, Hafthermometer und Gitterschnittprüfgerät.

Die Experten müssen Mutationen bei den Verzeichnisinhalten, namentlich der erforderlichen Leistungsausweise, sofort und unaufgefordert bei der SZS-Geschäftsstelle melden.

#### **4. Besondere Verpflichtungen für unabhängige Experten**

Unabhängige Experten und alle ihre Arbeitgeber dürfen während der Gültigkeit des Eintrags nicht selbst Brandschutzprodukte vertreiben oder verarbeiten und auch nicht mit Firmen liiert sein, die Brandschutzprodukte vertreiben oder verarbeiten.

#### **5. Besondere Verpflichtungen für Systemhalter-Experten**

Systemhalter-Experten müssen im direkten Auftrag des Systemhalters wirken und in ihrer Experten-Funktion für den Systemhalter unterschriftsberechtigt sein. Systemhalter-Experten und alle ihre Arbeitgeber dürfen während der Gültigkeit des Eintrags nicht selbst als Applikatoren von Brandschutzbeschichtungen wirken und auch nicht mit Firmen liiert sein, die Brandschutzbeschichtungen anwenden.

#### **6. Anmeldungen, Mutationen**

Es sind die SZS-Formulare zu verwenden, welche auf der Website [www.szs.ch](http://www.szs.ch) bereitstehen.

#### **7. Gebühren**

Die Gebühren für den Eintrag, die Führung des Verzeichnisses und Mutationen betragen CHF 500.- pro Experten und Kalenderjahr, SZS-Firmenmitglieder erhalten 30% Rabatt. Für allfällige Rekurse wird eine Gebühr erhoben.

#### **8. Gültigkeitsdauer**

Jeder Eintrag ins SZS-Verzeichnis gilt grundsätzlich während eines Kalenderjahrs, längstens während der Gültigkeit der erforderlichen Leistungsausweise und verlängert sich ohne Kündigung per 31.12. automatisch.

#### **9. Verlängerung**

Voraussetzung zur Verlängerung eines Eintrags sind gültige Leistungsausweise gemäss Punkt 2. Auf Verlangen des SZS sind weitere Nachweise, Referenzen etc. einzureichen.

Die Experten werden bei Ablauf der Gültigkeit der Leistungsausweise vom SZS schriftlich zur Verlängerung ihrer Einträge im SZS-Verzeichnis eingeladen.

#### **10. Löschung / Kündigung**

Der Eintrag erlischt nach Gültigkeitsablauf oder wenn die Verpflichtungen trotz Verwarnung nicht eingehalten werden. Es erfolgt keine Rückvergütung der bereits bezahlten Gebühren.

Der Eintrag erneuert sich ohne Kündigung per 31.12. jeweils automatisch.

#### **11. Zuständigkeiten**

Die Führung des Firmenverzeichnisses obliegt der SZS-Geschäftsstelle in Zürich.

Aufsichtsorgan und Rekursinstanz sind der SZS-Vorstand für organisatorische Belange, die Technische Kommission SZS für fachliche Belange sowie für Verwarnungen und Eintragslöschungen; ihre Entscheide sind endgültig.

Zürich, Stand: 18.04.2019